



## **30 Jahre Tierschutzgesetzgebung: Und was haben die Nutztiere davon?**

Referat von Prof. Dr. med. vet. Hans Wyss, Direktor Bundesamt für Veterinärwesen, anlässlich der 13. Nutztiertagung „Nutztierschutz gestern, heute und morgen“ des Schweizer Tierschutz STS vom 21. April 2011 in Olten

**In den letzten 30 Jahren hat sich die Nutztierhaltung in der Schweiz stark verändert. Einen wesentlichen Teil dazu beigetragen hat die Tierschutzgesetzgebung, die 1981 in Kraft getreten und zwischen 2004 und 2008 total revidiert worden ist. Darin werden die Grundanforderungen definiert, wie in der Schweiz die Tiere gehalten werden müssen. Aber auch die veränderte Landwirtschaftspolitik und speziell die Schaffung von sogenannten Anreizprogrammen, haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Tierhaltung heute in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr gut dasteht. Dieses gute Niveau entspricht auch dem Willen der Schweizer Bevölkerung, die immer wieder zum Ausdruck gebracht hat, dass sie eine tiergerechte Haltung wünscht.**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Schweizer Tierschutzverordnung 1981 war die Haltung der Nutztiere in einer Phase, in der intensive Haltungsformen als zeitgemäss betrachtet wurden. Legehennen wurden zunehmend in Batteriekäfigen gehalten, für Zuchtsauen waren Kastenstände sowohl während der Trächtigkeit als auch in den Abferkelbuchten das Haltungssystem der Wahl, und Mastschweine und Mastrinder wurden üblicherweise in Vollspaltenbuchten gehalten.

In mehreren Schritten wurde die Tierschutzgesetzgebung in den vergangenen 30 Jahren revidiert, um den Bedürfnissen der Nutztiere besser Rechnung zu tragen. Ein wesentlicher letzter Schritt in dieser Entwicklung war das Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnung am 1. September 2008. Damit wurde ein Gesetzgebungsprozess abgeschlossen, der durch einen Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats über Vollzugsmängel bei der Umsetzung der Tierschutzvorschriften bereits Mitte der Neunzigerjahre initiiert worden war, um die inzwischen erkannten Mängel im 1978 erlassenen Tierschutzgesetz zu korrigieren.

Den Vollzug des Tierschutzgesetzes nachhaltig zu verbessern, war die Hauptzielsetzung der Gesetzes- und Ordnungsrevision. Deshalb sind nun alle Kantone verpflichtet, eine verantwortliche Fachstelle für den Tierschutzvollzug einzurichten. Ein besonderes Gewicht wurde auch auf eine verbesserte Information der breiten Öffentlichkeit und auf die gezielte Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie weiterer Personen, die mit Tieren umgehen, gelegt. Dadurch soll die

tiergerechte Haltung und der verantwortungsbewusste und schonende Umgang mit Tieren gewährleistet werden.

### **Neuerungen für die Haltung von Schweinen**

Die für die Schweine wesentlichste Neuerung der Revision von 2008 besteht darin, dass herkömmliche Vollspaltenbuchten für Mastschweine nach Ablauf einer Übergangsfrist von 10 Jahren verboten werden und durch Zweiflächenbuchten mit einem in grösseren Flächen zusammenhängenden Liegebereich ersetzt werden müssen. Neu darf dieser Liegebereich aber einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen. Das minimale Flächenangebot für Mastschweine in Zweiflächenbuchten entspricht den bisherigen Vorgaben. Für Schweine mit einem Gewicht von 85-110 kg muss beispielsweise eine Gesamtfläche von 0.9 m<sup>2</sup> pro Tier und eine Liegefläche von 0.6 m<sup>2</sup> pro Tier angeboten werden. Verglichen mit dem bisherigen minimalen Platzangebot von 0.65 m<sup>2</sup> pro Tier in Vollspaltenbuchten in der Endmastphase sind die neuen Mindestabmessungen deutlich erhöht.

Neu müssen sich Schweine jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können (Übergangsfrist 5 Jahre). Dadurch wird dem Beschäftigungsbedürfnis der Schweine Rechnung getragen. Rationiert gefütterten Zuchtsauen muss zudem in Ergänzung zum Kraftfutter ausreichend Futter mit hohem Rohfaseranteil zur Verfügung stehen, so dass sie sich nach der Futteraufnahme gesättigt fühlen.

Kastenstände dürfen für Zuchtsauen nach dem Absetzen nur noch während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden. In Abferkelbuchten muss sich die Sau frei drehen können und sie darf nur im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, während der Geburtsphase fixiert werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung für Schweine betrifft die Kastration von Ferkeln. Diese darf seit 2010 nur noch unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden.

### **Neuerungen für die Haltung von Rindern**

Für Mastrinder muss neu ab dem Alter von 5 Monaten ein Liegebereich vorhanden sein, der entweder mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist. Sie dürfen somit in Zukunft nicht mehr in Vollspaltenbuchten mit harten Böden gehalten werden (Übergangsfrist 5 Jahre). Diese Änderung bezüglich der Bodenqualität wird sich insbesondere positiv auf das Liegeverhalten der Tiere und die Trittsicherheit in den Buchten auswirken. Zudem wurden die Vorgaben zum minimalen Platzangebot pro Tier erhöht. Neu müssen Mastrindern in vollperforierten Buchten ab 450 kg mindestens 3.0 m<sup>2</sup> pro Tier zur Verfügung gestellt werden.

Um dem seit 1981 erfolgten Zuchtfortschritt und der Rassenvielfalt bei den Kühen Rechnung zu tragen, werden in der neuen Tierschutzverordnung nicht mehr nur minimale Abmessungen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm angegeben, sondern neu auch solche für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 ± 5 cm und 145 ± 5 cm. Diese Abmessungen betreffen die Länge und Breite von Standplätzen und Liegeboxen sowie die Fressplatzbreite und die Breite von Laufgängen zwischen den Boxenreihen und hinter dem Fressplatz. Durch die

Neuerungen wird berücksichtigt, dass grössere Kühe für ein artgemässes Aufsteh-, Abliege- und Liegeverhalten mehr Platz benötigen, um beispielsweise den Kopfschwung auszuführen oder entspannte Liegepositionen einzunehmen.

Ebenfalls neu in der Rinderhaltung ist die Vorgabe, dass keine neuen Standplätze mit Kuhtrainer mehr eingerichtet werden dürfen. Zudem enthält die Tierschutzverordnung jetzt detaillierte Bestimmungen, die bei der Verwendung von Elektrobügeln gelten. So darf beispielsweise der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreiten, und die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.

Um die negativen Auswirkungen der Anbindehaltung von Rindern zu reduzieren, wurden die Vorgaben für den regelmässigen Auslauf noch spezifischer als bisher verfasst. Neu müssen angebonden gehaltene Rinder mindestens an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf erhalten. Sie dürfen zudem höchstens 2 Wochen ohne Auslauf bleiben.

Eine wesentliche Neuerung bei den Kälbern besteht in der Vorgabe, dass diesen ab der dritten Lebenswoche Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein gilt somit neu nicht mehr als geeignetes Futter. Dadurch sollen einerseits die bei Kälbern häufig auftretenden Labmagenläsionen reduziert und andererseits die Eisenversorgung verbessert werden.

### **Neuerungen für die Haltung von Schafen und Ziegen**

Bisher enthielt die Schweizer Tierschutzverordnung keine spezifischen Vorgaben für die Haltung von Schafen und Ziegen. Hingegen gab es vom Bundesamt für Veterinärwesen herausgegebene Richtlinien für die Haltung dieser Tierarten. In der neuen Tierschutzverordnung wird nun festgehalten, dass für Schafe und Ziegen ein Liegebereich vorhanden sein muss, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Für Ziegen dürfen keine Standplätze mehr neu eingerichtet werden, ausgenommen in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden. Werden sie in Anbindehaltung gehalten, so müssen sie regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben.

Neu enthält die Tierschutzverordnung auch Mindestabmessungen für die Haltung von Schafen und Ziegen, welche für beide Tierarten das Flächenangebot pro Tier und die Fressplatzbreite sowie für Ziegen zusätzlich die Breite und Länge von Standplätzen und die Anzahl Fressplätze pro Tier regeln. Einige dieser Abmessungen sind grösser als die Vorgaben der bisherigen Richtlinien für die Haltung von Schafen und Ziegen, weshalb sie erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von 10 Jahren für alle Ställe verbindlich werden.

### **Schlussbemerkungen**

Die Zusammenstellung der Neuerungen der Revision der Tierschutzgesetzgebung von 2008 zeigt auf, dass das Schutzniveau für Nutztiere in den vergangenen 30 Jahren deutlich erhöht wurde. Darüber hinaus wurde der Vollzug durch regelmässige und flächendeckende Tierschutzkontrollen gestärkt. Das Bundesamt für Veterinärwesen und die Tierschutzfachstellen der Kantone werden sich auch in

Zukunft dafür einsetzen, dass das Schutzniveau für Nutztiere in der Schweiz hoch ist. Zudem will es mit den in der Schweiz vorhandenen Erfahrungen mit tiergerechten Haltungsformen vermehrt international ausstrahlen und so auch die Qualität der Nutztierhaltung ausserhalb der Schweiz beeinflussen.